

- b) gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, dem Antragsteller.

§27

Wird der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auf sofortige Beschwerde *oder sofortige weitere Beschwerde* aufgehoben und die Todeserklärung abgelehnt, so kann das Gericht anordnen, daß dieser Beschluß öffentlich bekanntgemacht werde; § 24 ist entsprechend anzuwenden.

Anmerkung:

Nach § 47 AnglVO findet eine weitere Beschwerde nicht mehr statt.

§28

(gegenstandslos)

Anmerkung:

Betr. sofortige weitere Beschwerde; vgl. Anm. zu § 27.

§29

(1) Beschlüsse des Kreisgerichts, durch welche die Todeserklärung ausgesprochen wird, werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(2) § 26 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anwendbar.

(3) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, werden mit der letzten Zustellung wirksam; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

Anmerkung:

Abs. 2 und 3 gegenstandslos; vgl. Anm. zu §§ 13 und 27.

§30

(1) Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so « kann er oder der Staatsanwalt ihre Aufhebung beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Kreisgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen ist oder an welches die Sache gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 abgegeben worden ist.

§31

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 17 und 18.

(2) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten und dem, der die Todeserklärung erwirkt hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.